CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/17

Allgemeine Verteilung

3. November 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

Abschnitt 8.2.2 ADN – Besondere Vorschriften für die Schulung der Sachkundigen

**Vorgelegt von Deutschland,[[1]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Die Prüfungen und Abschlusstest im Rahmen der Ausbildung der ADN-Sachkundigen sind bislang „schriftlich“ durchzuführen.  In der 19. Tagung des Sicherheitsausschusses wurde vorgeschlagen, die Frage nach der Möglichkeit sogenannter elektronischer Prüfungen in die Gemeinsame Tagung einzubringen, weil sie auch für Sicherheitsberater und ADR-Fahrerschulung von Interesse ist.  Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im September 2015 auf Antrag Deutschlands für die Ausbildung der Sicherheitsberater die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungen auch mit Hilfe von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen.  Die Möglichkeit elektronischer Prüfungen soll für die Ausbildung der ADN-Sachkundigen übernommen werden.  Während der Prüfung zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN sind als Hilfsmittel bisher nur die Texte der Gefahrgutvorschriften, des CEVNI oder der auf diesem beruhenden Polizeiverordnungen sowie Fachliteratur erlaubt. Zur Beantwortung vieler Fragen aus den Fragenkatalogen sind aber Berechnungen erforderlich, die üblicherweise mit einem Taschenrechner ausgeführt werden. Daher sollen auch Taschenrechner als Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen werden. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Änderungen in Unterabschnitt 8.2.2.7 zur Übernahme der neuen Regelungen für die Prüfung der Sicherheitsberater auch für die Prüfungen und Abschlusstests im Rahmen der Ausbildung der ADN-Sachkundigen.  Ergänzung der Aufzählung der Hilfsmittel um „einfache Taschenrechner“ in den Absätzen 8.2.2.7.1.5, 8.2.2.7.2.5 und 8.2.2.7.3.2. |
| **Verbundene Dokumente:** | CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/40, Nr. 18 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/49, Nr. 22 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/1 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/54 |

**Einleitung**

1. In Unterabschnitt 8.2.2.7 „Prüfungen und Abschlusstest“ ist festgelegt, dass diese schriftlich erfolgen müssen. Das gleiche gilt für die Prüfungen der Sicherheitsbeauftragten nach Absatz 1.8.3.12.1.

2. In der 19. Tagung des Sicherheitsausschusses wurde auf einen Wunsch des Vertreters der Niederlande hin, die Möglichkeit elektronischer Tests als Alternative zu den schriftlichen Prüfungen vorzusehen, vorgeschlagen, diese Frage bei der Gemeinsamen Sitzung von RID/ADR/ADN vorzubringen, da die Modalitäten für die Tests und Prüfungen ebenso bei der Ausbildung der Fahrzeugführer und Sicherheitsberater von Interesse sind (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/40, Nr. 18.).

3. Die deutsche Delegation hatte diese Aufgabe übernommen.

4. Das Projekt wurde der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung bei ihrer 12. Sitzung im März 2014 im Einzelnen vorgestellt (Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/49, Nr. 22).

5. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Sitzung im September 2015 auf Antrag der deutschen Delegation für die Ausbildung der Sicherheitsberater die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungen auch mit Hilfe von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen und entsprechende Änderungen für den Unterabschnitt 1.8.3.12 ADR/RID/ADN beschlossen. (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140 – Bericht der gemeinsamen Tagung/INF.-Dokument des Sekretariates).

6. Diese Änderungen sollen sinngemäß für die Prüfungen und Abschlusstest zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN übernommen werden.

7. In den Fragenkatalogen für die Prüfung zum Erwerb der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN sind Fragen enthalten, bei denen die Verwendung von Taschenrechnern erforderlich sein kann. Die informelle Arbeitsgruppe „Ausbildung“ hatte daher vorgeschlagen, Taschenrechner zur Benutzung durch den Prüfungskandidaten in der Prüfung zuzulassen. Voraussetzung soll jedoch die Bereitstellung der Taschenrechner durch die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmt Prüfungsstelle sein. Die Benutzung programmierbarer Taschenrechner soll dabei ausgeschlossen sein.

8. Deutschland möchte den Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe aufgreifen, und dazu eine Änderung der Absätze 8.2.2.7.1.5, 8.2.2.7.2.5 und 8.2.2.7.3.2 vorschlagen.

**Änderungsvorschlag und Begründung**

(Streichungen: Text ~~durchgestrichen~~, neuer Text unterstrichen)

9. In Absatz 8.2.2.6.3 wird Buchstabe e) wie folgt geändert:

„e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Tests entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen.“.

Begründung: Übernahme der Änderung für Unterabschnitt 1.8.3.10.

10. In Absatz 8.2.2.7.0, dritter Satz, wird der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten~~;~~, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen.“.

Begründung: Übernahme der Änderung für Unterabschnitt 1.8.3.10.

11. In Absatz 8.2.2.7.1.5 wird der dritte Satz gestrichen.

Begründung: Die Regelung, welche Vorschriftentexte als Hilfsmittel erlaubt sind, bleibt erhalten, wird aber in den neuen Absatz 8.2.2.7.1.6 verschoben.

12. Nach Absatz 8.2.2.7.1.5 werden die folgenden neuen Absätze angefügt:

**„8.2.2.7.1.6** Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein.

Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von Texten der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen nicht zugelassen. Nicht programmierbare Taschenrechner sind als Hilfsmittel erlaubt, sie sind von der zuständigen Behörde oder durch die von ihr bestimmte Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Alle Prüfungsunterlagen müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden.

**8.2.2.7.1.7** Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein.
2. Es dürfen nur die von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel (Geräte) verwendet werden.
3. Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei den zur Verfügung gestellten Geräten der elektronischen Datenverarbeitung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Kandidaten während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können.
4. Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt; der Kandidat darf nur auf die gestellten Fragen antworten.
5. Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein.“.

Begründung: Übernahme des neuen Absatzes 1.8.3.12.5 in die Vorschriften für die Prüfung der ADN-Sachkundigen.

In Absatz 8.2.2.7.1.6 wird die Möglichkeit der Verwendung von einfachen Taschenrechnern als Hilfsmittel erlaubt.

Der Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe ist mit Blick auf den Fragenkatalog überzeugend. Voraussetzung soll jedoch die Bereitstellung der Taschenrechner durch die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmt Prüfungsstelle sein, damit alle Prüfungsteilnehmer unter den gleichen Bedingungen arbeiten und keine Missbrauchsmöglichkeiten für die Vorhaltung von Prüfungsantworten geschaffen werden. Die Benutzung programmierbarer Taschenrechner soll dabei ausgeschlossen sein, die Kenntnis der nötigen Rechenwege und Rechenformeln ist wichtiger Teil der Sachkundigenausbildung.

Der neuen Buchstaben b) und d) des Absatzes 8.2.2.7.1.7 sind dem Absatz 1.8.3.12.3 für die Prüfung der Sicherheitsberater entnommen.

13. Absatz 8.2.2.7.2.5 wird wie folgt geändert:

**8.2.2.7.2.5** Die Prüfung wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Den Kandidaten sind jeweils 30 Multiple-Choice-Fragen und eine Fallfrage zu stellen. Die Dauer der Prüfung beträgt insgesamt 150 Minuten, wobei 60 Minuten für die Multiple-Choice-Fragen und 90 Minuten für die Fallfrage einzuräumen sind.

Bei der Beurteilung ist die gesamte Prüfung mit 60 Punkten zu bewerten, 30 Punkte für die Multiple-Choice-Fragen (jede Frage ein Punkt) und 30 Punkte für die Fallfrage (die Verteilung der Punkte auf die Elemente der Fallfrage ist von der zuständigen Behörde zu beurteilen). Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 44 Punkte erreicht sind. Dabei müssen jedoch in jedem ~~Prüfungsfach~~ Teil mindestens 20 Punkte erreicht werden. Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem ~~Fach~~ Teil nicht die 20, kann ~~dieses Fach~~ ~~nachgeprüft~~ dieser Teil einmal wiederholt werden.

~~Bei dieser Prüfung sind die Texte der Verordnungen und Fachliteratur als Hilfsmittel erlaubt~~.

Die Vorschriften der Absätze 8.2.2.7.1.6 und 8.2.2.7.1.7 gelten entsprechend.“.

Begründung:

1. Die Prüfung ist nicht in verschiedene Prüfungsfächer mit unterschiedlichem fachlichen Inhalt aufgeteilt (z.B. Recht, Chemie, Schiffbau…), sondern besteht aus zwei organisatorisch unterschiedlichen Teilen: ein Teil mit Mulitple-Choice-Fragen und ein Teil mit einer Fallfrage. Dem soll im Vorschriftentext Rechnung getragen werden.
2. Die Aussage zu den zugelassenen Hilfsmitteln ist bereits in Absatz 8.2.2.7.1.6 enthalten, auf den im weiteren verwiesen wird. Fachliteratur im Sinne von Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialen ist in keinem Prüfungsgeschehen zulässig und soll daher auch im ADN gestrichen werden.
3. Der Verweis auf die Absätze 8.2.2.7.1.6 und 8.2.2.7.1.7 vermeidet Wiederholungen und trägt zu einer Verkürzung der Vorschriften bei.

14. In Absatz 8.2.2.7.3.2 wird der vierte Satz gestrichen.

Begründung: Die Regelung, welche Vorschriftentexte als Hilfsmittel erlaubt sind, bleibt erhalten, wird aber in den neuen Absatz 8.2.2.7.1.6 verschoben.

15. Absatz 8.2.2.7.3.3 wird wie folgt geändert:

**„8.2.2.7.3.3** Für die Durchführung der Tests gelten die Vorschriften des Absatzes 8.2.2.7.1.2, ~~und~~ 8.2.2.7.1.3, 8.2.2.1.7.6 und 8.2.2.1.7.7 (ohne die Bestimmungen der Richtlinie zur Verwendung des Fragenkatalogs über Prüfungsbehörden und -stellen) entsprechend.“.

Begründung: Die Aufzählung wird um die für elektronische Prüfungen geltenden Vorschriften ergänzt.

16. Die Änderungen tragen zu einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Prüfungsgeschehens bei. In verschiedenen Vertragsparteien wurde ein Bedarf an der Möglichkeit, Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung einzusetzen, angemeldet. Sie erhält mit den vorgeschlagenen Änderungen einen verlässlichen rechtlichen Rahmen.

**Sicherheit**

17. Die Sicherheit der Beförderung wird nicht beeinträchtigt. Das hohe Niveau der Prüfungen zum Erwerb der Bescheinigung über die besonderen Kenntnisse zum ADN bleibt erhalten.

**Umsetzbarkeit**

18. Bei der Ermöglichung von Prüfungen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung handelt sich um eine Maßnahme, deren Einführung in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt wird. Für die Ausstattung der Prüfungen und Abschlusstest mit der Datenverarbeitungstechnik und für die zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen bei den Prüfungsbehörden oder Prüfungsstellen sind Investitionen in mittlerer Höhe erforderlich. Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

19. Es sind von den zuständigen Behörden oder durch die von ihr bestimmten Prüfungsstellen sowie von den Schulungsanbietern Taschenrechner einfachster Art zu beschaffen. Der Kostenaufwand wird als gering angesehen. Auf die Behörde oder die Prüfungsstelle kommt ein geringer zusätzlicher Kontrollaufwand zu, dass nur die von ihr verteilten Taschenrechner verwendet werden.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)